

<b>BESCHLUSSVORLAGE</b>  <b>V0717/24</b> öffentlich	Referat	Referat II
	Amt	Kämmerei
	Kostenstelle (UA)	0300
	Amtsleiter/in	Wendl, Stefanie
	Telefon	3 05-13 08
	Telefax	3 05-13 19
	E-Mail	kaemmerei@ingolstadt.de
Datum	26.09.2024	

Gremium	Sitzung am	Beschlussqualität	Abstimmungsergebnis
Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften, Wirtschaft und Arbeit	15.10.2024	Entscheidung	
Stadtrat	22.10.2024	Bekanntgabe	

### Beratungsgegenstand

Verfügung einer haushaltswirtschaftlichen Sperre gem. § 28 KommHV-Kameralistik;  
Bericht gem. § 29 KommHV-Kameralistik  
(Referent: Herr Fleckinger)

### Antrag:

1. Der Bericht zur finanziellen Lage wird bekanntgegeben.
2. Der Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften, Wirtschaft und Arbeit beschließt:
  - a) Für die Ausgabenansätze des Verwaltungshaushaltes im Bereich des sächlichen Verwaltungs- und Betriebsaufwandes (Hauptgruppen 5 und 6) sowie der Zuweisungen und Zuschüsse (Hauptgruppe 7) wird eine sofort in Kraft tretende haushaltswirtschaftliche Sperre in Höhe von 10 % der im Haushaltsplan für das Jahr 2024 veranschlagten Mittel für folgende Gruppierungen beschlossen:

Gruppierung	von der Sperre ausgenommen	Bezeichnung
51*		Unterhalt des sonstigen unbeweglichen Vermögens
52*	DR 1 (Erstausstattung Baumaßnahmen)	Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände
543*		Reinigungskosten
55*-66*		Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand
	639	Notwendige Schülerbeförderung

	641	Versicherungen
	642	Steuern
70*		
	464100.701000	Betriebszuschüsse an freie KITAS
	464100.707100	Arbeitsmarktzulage
717*/718*		Zuschüsse an private Unternehmen und sonstige Bereiche
	ZR	Ausgaben in Zweckbindungsringen

- b) Für die Ausgabenansätze des Vermögenshaushaltes im Bereich des Erwerbes von immateriellen und beweglichen Sachen des Anlagevermögens (Gruppierung 934\*/935\*) mit Ausnahme der Erstausstattungen bei Schulen und KITAS wird eine sofort in Kraft tretende haushaltswirtschaftliche Sperre in Höhe von 10 % der im Haushaltsplan für das Jahr 2024 veranschlagten Mittel beschlossen.
- c) Die Verwaltung wird ermächtigt, die Beschränkungen unter Ziffer 2 lit. a und b bei sachlicher und zeitlicher Unabweisbarkeit im begründeten Einzelfall aufzuheben.

gez.

Franz Fleckinger  
Berufsmäßiger Stadtrat

**Finanzielle Auswirkungen:**

**Entstehen Kosten:**  ja  nein

wenn ja,

Einmalige Ausgaben	Mittelverfügbarkeit im laufenden Haushalt	
Jährliche Folgekosten	<input type="checkbox"/> im VWH bei HSt: <input type="checkbox"/> im VMH bei HSt:	Euro:
Objektbezogene Einnahmen (Art und Höhe)	<input type="checkbox"/> Deckungsvorschlag von HSt: von HSt:	Euro:
Zu erwartende Erträge (Art und Höhe)	von HSt:  <input type="checkbox"/> Anmeldung zum Haushalt 20	Euro:
<input type="checkbox"/> Die Aufhebung der Haushaltssperre/n in Höhe von            Euro für die Haushaltsstelle/n (mit Bezeichnung) ist erforderlich, da die Mittel ansonsten nicht ausreichen.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung herangezogenen Haushaltsmittel der Haushaltsstelle (mit Bezeichnung) in Höhe von            Euro müssen zum Haushalt 20            wieder angemeldet werden.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung angegebenen Mittel werden für ihren Zweck nicht mehr benötigt.		

**Kurzvortrag:**

Mit Aufstellung des Haushaltplans für das Jahr 2025 und der Mittelfristplanung 2026 - 2028 hat sich gezeigt, dass aufgrund der starken Einbrüche bei den Steuereinnahmen und gleichzeitig weiterhin ansteigenden Belastungen sowohl bei den Personal- und Sachkosten als auch im investiven Bereich der Haushaltsausgleich im ersten Entwurf in keinem Jahr hergestellt werden kann. Insgesamt muss der Verwaltungshaushalt in den Jahren 2025 - 2028 nach derzeitigem Kenntnisstand deutlich entlastet werden, um alle Haushaltsjahre ausgleichen zu können und handlungsfähig zu bleiben.

Auch im investiven Bereich werden Priorisierungen durchgeführt werden müssen, da nicht alle erforderlichen und vorgesehenen Investitionen finanziert werden können.

Um dieser Entwicklung unverzüglich gegenzusteuern und zur Gewährleistung einer ausgeglichenen Haushalts- und Finanzplanung ist nach sorgfältiger Beurteilung der künftigen Entwicklung noch im laufenden Haushaltsjahr eine haushaltswirtschaftliche Sperre gem. § 28 KommHV-K zu erlassen.

§ 28 KommHV-K sieht die Notwendigkeit und das Erfordernis, von der haushaltswirtschaftlichen Sperre Gebrauch zu machen, um mit dieser Maßnahme schwerwiegende Nachteile von der Gemeinde abzuwenden. Dabei muss nicht zwingend der Haushaltsausgleich des laufenden Jahres gefährdet sein, der Gemeinde steht es vielmehr im Rahmen ihrer Finanzhoheit frei, eine haushalts-

wirtschaftliche Sperre auch zu verfügen, um die Haushaltswirtschaft auf sich neu ergebende Erfordernisse auszurichten und damit konjunkturpolitisch neu zu orientieren (vgl. Schreml, Bauer, Westner, Erläuterung Nr. 1 zu § 28 KommHV-K).

Die Entscheidung ist nach pflichtgemäßem Ermessen zu treffen. Mit Blick auf die Finanzsituation der kommenden Jahre ist es erforderlich, unverzüglich die Ausgabendisziplin weiter zu erhöhen. Ein Zuwarten bis zum nächsten Haushaltsjahr ist weder geboten noch sinnvoll, um keine Zeit zu verlieren, eingesparte Mittel für die kommenden Haushaltsjahre zurückhalten zu können und das Erfordernis erhöhter Sparsamkeit unverzüglich in der Verwaltung zu verdeutlichen.

Diese Sperre umfasst ausgewählte Gruppierungen des Verwaltungshaushaltes und des Vermögenshaushaltes.

Es wird vorgeschlagen, bei den nachfolgend genannten Gruppierungen des Verwaltungshaushaltes 10 % der Ansätze zu sperren:

<b>Gruppierung</b>	<b>Von der Sperre ausgenommen</b>	<b>Bezeichnung</b>
51*		Unterhalt des sonstigen unbeweglichen Vermögens
52*	DR 1 (Erstausstattung Bau- maßnahmen)	Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände
543*		Reinigungskosten
55*-66*		Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand
	639	Notwendige Schülerbeförderung
	641	Versicherungen
	642	Steuern
70*		
	464100.701000	Betriebszuschüsse an freie Kitas
	464100.707100	Arbeitsmarktzulage
717*/718*		Zuschüsse an private Unternehmen und sonstige Bereiche
	ZR	Ausgaben in Zweckbindungsringen

Im Vermögenshaushalt wird bei den Gruppierungen 934\*/935\* (Erwerb von immateriellen und beweglichen Sachen des Anlagevermögens) mit Ausnahme der Erstausstattungen bei Schulen und Kitas eine Sperre von 10 % der Ansätze vorgenommen.

Die haushaltswirtschaftliche Sperre wird je Haushaltsstelle im Finanzprogramm erfasst.

Es wird vorgeschlagen, im Vollzug der Haushaltssperre die Verwaltung zu ermächtigen, die beschlossenen Maßnahmen bei sachlicher und zeitlicher Unabweisbarkeit im begründeten Einzelfall aufzuheben.